



Zahl: 031-2-219/2021

Betreff: Neuerlassung eines Bebauungsplanes
im Bereich der Gpn. 464 und 465 KG Obergaimberg

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg hat in seiner Sitzung am 31.03.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 10) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, idgF., beschlossen, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 464 und 465 KG Obergaimberg, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Raumplaners vom 25.03.2021, GZl. 3169ruv/2021, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 02.04.2021 bis einschließlich 03.05.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Gaimberg, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.sonnendoerfer.at/gaimberg (unter „Amtstafel“) einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Gaimberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Gaimberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:


Webhofer Bernhard



Angeschlagen am: 02.04.2021

Abzunehmen am: 11.05.2021

Abgenommen am: